

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Abschließender Beschluss des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK)

Der zweite modifizierte Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des NVK soll abschließend beschlossen werden.

Er beinhaltet **vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie** sowie einen bestehenden Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe, der als Repowering-Standort dargestellt ist:

- B13/13n	Stadt Rheinstetten	Fläche: 36,4 Hektar
- D9	Stadt Ettlingen	Fläche: 51,0 Hektar
- F27n	Gemeinde Karlsbad	Fläche: 44,0 Hektar
- G31/32n	Gemeinde Weingarten	<u>Fläche: 76,7 Hektar</u>
		Summe: 208,1 Hektar

Es ergibt sich damit ein Flächenumfang von insgesamt rund **208 Hektar** ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe soll der Windenergie im Verbandsgebiet **substanziell Raum** gegeben werden. Damit wird gleichzeitig das übrige Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als **Ausschlussgebiet** definiert.

Die **Umweltprüfung** zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan beinhaltet die Ergebnisse der zurückliegenden Untersuchungen, Bewertungen und Fachgutachten (erstellt vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg). Für jede Prüffläche sind Steckbriefe angefertigt.

Als **artenschutzrechtliche Fachbeiträge** liegen die Gutachten zu den windkraftempfindlichen Vögeln (Bioplan Bühl, Dr. Boschert) sowie Fledermäusen (Spang, Fischer, Natzschka aus Walldorf) vor.

Für die Flächenkulisse wurden fotografische **Visualisierungen** angefertigt, bei denen denkbare, aber nicht verbindliche Standorte von Windenergieanlagen aus verschiedenen Blickrichtungen dargestellt sind.

I. Rückblick auf das bisherige Verfahren

Nach dem im Januar 2012 von der Verbandsversammlung gefassten **Aufstellungsbeschluss** wurde vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg (HHP) eine **Studie** erarbeitet, in der auf Basis der Windhöffigkeit und von Restriktionen eine erste Suchraumkulisse für potenzielle Windnutzungsgebiete dargestellt war.

Im September 2012 fand eine frühzeitige **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände wurden in der Zeit von Ende Juni bis Ende Juli 2012 zur Stellungnahme aufgefordert.

Am 3. Dezember 2012 wurde das *Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung* (HHP, Stand 23. Oktober 2012, überarbeitet: 18. Januar 2013) für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen.

Auf dieser Basis wurde anschließend der **erste Entwurf** für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan erarbeitet. Darin wurde die Fläche F27 (Deponie Hagbuckel/ Gemeinde Karlsbad) mit rund **20 Hektar** als Konzentrationsfläche dargestellt.

In der Verbandsversammlung am 20. Februar 2014 wurde die **erste öffentliche Auslegung** dieses ersten Entwurfes beschlossen. Diese fand von Mitte März bis Mitte April 2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände wurden parallel zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass der NVK mit diesem Entwurf der Windenergie **nicht substantiell Raum beigemessen** habe und eine Genehmigung somit nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Um die Flächenkulisse der potentiell möglichen Windnutzungsgebiete zu erweitern, erfolgte eine **erneute Betrachtung der Gesamtkulisse** des Nachbarschaftsverbandes unter Berücksichtigung einer Windhöflichkeit bereits ab 4,50 Meter pro Sekunde in der Nabenhöhe 100 Meter (Grundlage: Windatlas Baden-Württemberg). Eine Vielzahl an Flächen wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Als Ergebnis der Untersuchungen und der schrittweisen Abschichtung dieser Suchkulisse gemäß den „harten“ und „weichen“ Kriterien und unter Berücksichtigung des Anpassungsgebots an die Regionalplanung werden im **zweiten Entwurf** des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie **vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie** sowie ein bestehender Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe als Repowering-Standort dargestellt:

- B13/13n Stadt Rheinstetten
- D9 Stadt Ettlingen
- F27n Gemeinde Karlsbad
- G31/32n Gemeinde Weingarten

Es ergab sich ein Flächenumfang von insgesamt **195 Hektar** ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Dieser **zweite Entwurf** wurde der Verbandsversammlung am 22. Mai 2017 zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dieser wurde nach Diskussion vertagt. Klärungsbedarf wurde zum einen aufgrund der **Änderungsanträge** der Gemeinde Weingarten und der Stadt Ettlingen zur Abgrenzung der dortigen Flächen gesehen. Zum anderen war im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu klären, ob die Konzentrationsfläche auf dem Kreuzelberg (Ettlingen) im Teil-FNP notwendig ist, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, da nur unter dieser Voraussetzung die artenschutzrechtliche Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde attestiert wurde.

Nach erfolgter Prüfung, Klärung der Punkte und Modifizierung von Flächenabgrenzungen konnte der Verbandsversammlung am 11. Juni 2018 ein **modifizierter zwei-**

ter Entwurf des Teil-FNP Windenergie zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung vorgelegt werden (Stand 11. Mai 2018).

II. Erarbeitung des zweiten, modifizierten Entwurfs

Der nun vorliegende Entwurf ist insbesondere durch das **Anpassungsgebot an die Regionalplanung** geprägt. Aufgrund der genannten Einwendungen der Gemeinden erfolgten Modifizierungen von Flächenabgrenzungen, wie nachfolgend beschrieben:

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist angehalten, die **Vorranggebiete des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO)** gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch als Ziele der Raumordnung in seine Planung zu übernehmen, zu prüfen und gegebenenfalls hinsichtlich Ziel und Abgrenzung zu konkretisieren.

Die Satzung des RVMO vom 9. Dezember 2015 zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20. Juli 2017 genehmigt.

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen **drei Vorranggebiete (VRG)**. Die Flächen überschneiden sich in unterschiedlicher Weise mit Prüfflächen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe:

Nummer VRG Regionalplanung	Lage im NVK	Nummer Prüffläche NVK
505	Gemeinde Weingarten, Hinterer Heuberg/Heuberg	G31/32n
506	Stadt Ettlingen, Kreuzelberg	D9
507	Gemeinde Karlsbad, Birkenau – Hagbuckel	F27n

Die Abgrenzungen weisen zum Teil deutliche Abweichungen auf. Dem zweiten modifizierten Entwurf des Teil-FNP liegt die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zugrunde:

a) Vorranggebiet 505, Weingarten / NVK-Fläche G31/32n

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angestrebten erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu einem Wochenendhausgebiet. Von der Gemeinde Weingarten wird außerdem die geringe Distanz zur Hangkante und den dortigen Naherholungsbereichen kritisch gesehen.

Am 12. Januar 2018 wurde ein Gespräch mit dem RPK, RVMO, den Gemeinden Weingarten und Walzbachtal geführt. Erörtert wurden begrenzte Modifizierungen in zwei Bereichen, die noch als Ausformungsspielraum anerkannt werden können. Erforderlich ist eine Kompensation durch geeignete zusätzliche Flächen. Im vorliegenden Entwurf des Teil-FNP ist die Konzentrationsfläche G31/32n auf dieser Basis modifiziert dargestellt.

b) Vorranggebiet 506, Ettlingen / NVK-Fläche D9

Das Vorranggebiet unterschreitet die vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 Metern zu Wohnflächen um maximal rund 100m.

In der Übernahme in den Teil-FNP Wind werden die Abgrenzungen im nördlichen und östlichen Bereich so modifiziert, dass die Abstände von mindestens 1000m erreicht werden. Zur Kompensation werden Flächen zwischen den beiden Teilflächen zusätzlich dargestellt. Dieses Vorgehen wird in Übereinstimmung der im Regionalplan enthaltenen sogenannten „1000m-Klausel“ gesehen.

Klage gegen den Regionalplan:

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 21. März 2018 mehrheitlich die Stadtverwaltung beauftragt, gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Klage einzureichen. Die dortige Darstellung der Fläche auf dem Kreuzelberg als Vorranggebiet Windenergie wird abgelehnt. Eine abschließende gerichtliche Entscheidung ist erst in einigen Jahren zu erwarten.

Besonderer Artenschutz:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe das Vorliegen einer **artenschutzrechtlichen Ausnahmelage** für die Fläche auf dem Kreuzelberg (D9) bestätigt. Diese ist eine Voraussetzung für die Darstellung der Konzentrationsfläche im Teil-FNP.

c) Vorranggebiet 507, Karlsbad / NVK-Fläche F27n

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 500 Metern zu einem geplanten Einzelanwesen (geplanter landwirtschaftlicher Betrieb laut Flächennutzungsplan 2010). Für Anpassungen wurde kein Einvernehmen mit der Verwaltung des RVMO erzielt.

III. Zweite öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung hat am 11. Juni 2018 die zweite öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand von 17. September bis einschließlich 26. Oktober 2018 statt. Außerdem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Inhalte der **Stellungnahmen** sowie Erwiderungen und Beschlussempfehlungen der Planungsstelle sind in einer Synopse tabellarisch dokumentiert. Für einen Überblick werden hier Inhalte einiger Stellungnahmen stark zusammengefasst angeführt:

Naturschutzinitiative e.V.: Antrag, das Gebiet Kreuzelberg (D9, Ettlingen) nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. Artenschutzbelange stünden entgegen, insbesondere §44 BNatSchG bzw. das Unionsrecht, namentlich die Vogelschutz-Richtlinie. Angeführt wird unter anderem ein Rechtsgutachten zur artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Die Ausnahmeerteilung für die Fläche D9 und damit auch die Flächennutzungsplanung seien (unions-)rechtswidrig.

Umweltverbände BUND; LNV, NABU:

Ablehnung, es werde eine Verhinderungsplanung mit zu vielen Ausschlussflächen gesehen; substanzieller Raum für die Windenergie werde nicht geschaffen.

Deutsche Bahn AG:

Abstände zu Infrastruktur (Bahnstrecken, Freileitungen) seien einzuhalten.

Gemeinde Malsch:

Bedenken zur Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg, Ettlingen); Gemeinde Malsch habe eine Normenkontrollklage gegen den Regionalplan des RVMO eingereicht.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde:

Der vorliegenden Planung stünden keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Auffassung, dass die vorliegende Flächenkulisse gleichermaßen erforderlich wie ausreichend ist, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben, um den Ausschluss auf den übrigen Flächen zu rechtfertigen, werde geteilt.

Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 55 und 56, Höhere Naturschutzbehörde:

Im Bereich Natura 2000 bestehe die Notwendigkeit, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete vertieft zu prüfen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit:

Die geplante Konzentrationszone B13n liege zur Gänze im Platzrundenschutzbereich des Segelfluggeländes Rheinstetten; bei Vorlage eines BlmSchG-Bauantrages könne eine luftrechtliche Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden.

Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO):

- Zur Fläche B13n (Rheinstetten): In einer Teilfläche liege ein schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft; die agrarstrukturellen Belange seien absehbar nicht wesentlich betroffen.
- Zur modifizierten Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg, Ettlingen): die Stellungnahme sei aufgrund des laufenden Normenkontrollverfahrens der Stadt Ettlingen gegen den RVMO wegen der Gültigkeit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans zurückgestellt.
- Zur Fläche F27n (Karlsbad): Die nördlichen Teilflächen entsprächen dem regionalplanerischen Vorranggebiet; für darüber hinausgehende Flächen stünden keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.
- Zur Fläche G 31/32n (Weingarten): Zustimmung zur modifizierten Kulisse gemäß der erfolgten Abstimmung.

Stadt Ettlingen:

Dem Entwurf werde nicht zugestimmt. Die Fläche D9 „Kreuzelberg“ solle insbesondere wegen des sehr hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotentials (Landschafts- und Ortsbild sowie Artenschutz) nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Bei einer Beibehaltung der Fläche seien

- keine Flächenmehrung aufgrund der Modifikationen des regionalplanerischen Vorranggebiets vorzunehmen,
- Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen auf 1.500m zu erweitern,
- denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen („Ettlinger Linie“ und andere).

Nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Einwendungen kann der vorliegende zweite Entwurf des Teil-FNP unverändert der Verbandsversammlung zum abschließenden Beschluss vorgelegt werden.

Aus den in der Synopse enthaltenen Würdigungen und Beschlussempfehlungen ist hier die Behandlung der zwei folgenden Sachverhalte näher zu erläutern:

a) Vereinbarkeit der Konzentrationsfläche B13/13n (Rheinstetten) mit den Belangen des Luftverkehrs

Das Regierungspräsidium Stuttgart bemängelt die Lage der Konzentrationszone B13/13n innerhalb des Schutzbereichs der Platzrunde des **Segelfluggeländes Rheinstetten**. Angesetzt werden hier 850 Meter gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) I – 92/13, Punkt 6.

Grundlegend war zu klären, ob es sich bei dem angesetzten Platzrundenschutz um ein hartes Tabukriterium mit der Folge des Ausscheidens der Fläche aus der Gesamtkulisse oder lediglich um eine der Abwägung zugängliche Restriktion handelt. Hierzu fanden Abstimmungsgespräche mit dem Kompetenzzentrum Energie am Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Genehmigungsbehörde) statt. Zuletzt am 21. Februar 2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit.

Es wurde konstatiert, dass die rechtliche Verbindlichkeit der NfL-Richtlinien nicht unumstritten ist. Das OVG Münster hat den NfL keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit zuerkannt und betont, dass nach der Formulierung der Richtlinie selbst, die Abstandsempfehlung nur eine Soll-Vorschrift ist, von der auf Basis einer Einzelfallbeurteilung abgewichen werden kann [OVG Münster 8 B 595/17].

Das Referat 46.2 teilt diese Einschätzung, sieht aber in diesem Fall, auch in Vergleich mit anderen Verfahren, keine Faktoren, die die Anwendung einer solchen Ausnahme und eine Einzelfallbeurteilung rechtfertigen würden. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Ausformung einer Platzrunde sich zunächst an dem Belang der Flugsicherheit orientiert, sonstige Belange aber in die Abwägung einzustellen sind. Dies gilt auch für neu hinzutretende Belange wie z.B. die Windenergienutzung. Maßgeblich für die Definition dieser Platzrunde und für die Genehmigung des Segelflugplatzes aus dem Jahre 2004 sind Lärmschutzbelange. Aus diesen resultieren Einschränkungen der Flugzeiten sowie Abstände und Überflugbeschränkungen gegenüber Wohngebieten. Eine Modifizierung der Platzrunde in Verbindung mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich des Lärmschutzes, oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist somit grundsätzlich denkbar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die hier anstehenden Belange des Luftverkehrs nicht als hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP gelten müssen. Die Konzentrationsfläche B13/13n kann somit im Teil-FNP dargestellt werden. Auf die oben geschilderten Gegebenheiten und Restriktionen infolge der luftverkehrlichen Belange wird in den Unterlagen hingewiesen. Sie sind auf Ebene eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehender zu behandeln.

b) Aspekte Natura 2000

Die höhere Naturschutzbehörde betont in ihrer Stellungnahme, dass Projekte wie vorliegend Windkraftanlagen gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen seien, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie aus den gutachterlichen Untersuchungen und dem Umweltbericht zum Teil-FNP Windenergie hervorgehe, bestünden Unsicherheiten bezüglich der Ausmaße der Planungsauswirkungen auf Schutzzwecke der genannten Natura 2000-Gebiete. Daher sei bereits auf dieser Planungsebene im Rahmen einer **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** zu klären, ob es durch die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

Diese Anforderungen beziehen sich auf die Konzentrationszonen:

- B13/13n (Stiftäcker, Rheinstetten): Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Elchesheim Karlsruhe“ und „Rheinniederung Karlsruhe-Rheinsheim“
- D9 (Kreuzelberg, Ettlingen): FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ mit Lebensraumtypen (LRT) Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald
- F27n (Hagbuckel, Karlsbad): FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“

Der NVK vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung vorgenommen werden sollte. Erst im Rahmen dieser Verfahren (BlmSchG) werden Standorte von WEA konkret geplant und festgelegt; dabei kann auch auf Restriktionen reagiert und Vermeidungsmaßnahmen zugeordnet werden. Im Unterscheid dazu müssten bei einer Integration in den Teil-FNP viele fakultative Annahmen mit hohen Unsicherheiten getroffen werden, deren Varianz sichere und nachvollziehbare Bewertungsergebnisse ausschließen. Grundsätzlich erscheint es aus Sicht des NVK möglich in der Konzentrationsfläche Windenergieanlagen zu errichten, die Natura 2000-gebietsverträglich sind.

Zu verweisen ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Karlsruhe) vom 12.10.2018, in der die Untersuchung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ebenfalls auf der Ebene der Genehmigungsverfahren gesehen wird.

Der NVK ergänzt zum vorliegenden Teil-FNP eine Darlegung mit vertiefenden fachlichen Einschätzungen zu den aufgeworfenen Aspekten, betreffend die Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg). Darin sind Einschätzungen zur Betroffenheit der Erhaltungsziele anhand von zwei Planungsszenarien vorgenommen. Im Ergebnis wird dargestellt, dass im Fall eines Szenarios der Verlust des Lebensraumtyps nicht eintritt bzw. nicht erheblich ist. Hiermit wird aufgezeigt, dass im Rahmen einer konkreten Planung Lösungen ohne einen erheblichen Eingriff in den Lebensraumtyp prinzipiell möglich sind. Im Rahmen eines BlmSchG Genehmigungsverfahren ist dieser Aspekt vor dem Hintergrund konkreter beantragter Anlagen zu prüfen.

Die Ergebnisse werden den Naturschutzbehörden mit Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Auf Grund der bislang geführten Abstimmungen geht die Planungsstelle davon aus, dass dieser Herangehensweise abschließend zugestimmt wird und die Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung damit ausreichend behandelt sind.

Ergänzender Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind im Internet abrufbar:

- Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
- Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
- Umweltbericht
- Synopse

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de

Bezüglich weiterer Detailinformationen verweisen wir auf die Internetseite des NVK:

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b3/windkraft/teil_fnp_wind.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die zum zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, nach Maßgabe des Planentwurfes vom 11. Mai 2018 unberücksichtigt bleiben.
2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 205 Absatz 6, 249 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie in der Fassung vom 11. Mai 2018 abschließend. Dem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist eine Begründung vom 1. März 2019 beigefügt.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Verbandsvorsitzende -